



Gutpunktereglement

Stand 04. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Definition

2. Berechtigung

3. Verwaltung

4. Finanzierung

5. Einlösung

6. Verfall

6.2 *Beiträge*

6.3 *Ausgaben*

6.4 *Haftung*

6.5 *Offizielle Organ*

7. Schlussbestimmungen

7.1 *Inkrafttreten*

7.2 *Änderungen*

1. Definition

Der Gutpunkt ist eine Leistungsauszeichnung für geschossene Resultate an bezeichneten Wettkämpfen des ZSAV an Stelle von Kranzabzeichen oder Kranzkarten.

2. Berechtigung

Den Teilnehmern der vom ZSAV durchgeführten Wettkämpfe werden als Leistungsauszeichnung Gutpunkte gemäss Wettkampfgreglement gutgeschrieben.

3. Verwaltung

Der Gutpunkteverwalter ist für die Führung der Gutpunkteverzeichnisses verantwortlich.

Die an die Schützen abgegebenen Gutpunkte sind von den einzelnen Ressortleitern auf einer Jahrespunktliste einzutragen, die unter den Ressortleitern zirkuliert. Die Jahrespunktliste muss bis spätestens am 1. Dezember wieder im Besitze des Gutpunkteverwalters sein.

Die Gutpunkte werden im Gutpunkteverzeichnis jedem einzelnen Schützen gutgeschrieben. Die Verbandskasse wird zu Gunsten des Gutpunktefonds gemäss Anzahl Gutpunkten pro Ressort belastet.

Per Ende Kalenderjahr erstellt der Gutpunkteverwalter pro Sektion eine Zusammenstellung über die Gutpunkte der einzelnen Sektionsschützen und stellt die Liste dem Sektionspräsidenten zu.

Gleichzeitig wird eine Zusammenstellung aller Sektionen dem Verbandskassier zugestellt.

4. Finanzierung

Der Gutpunkt hat einen von der Delegiertenversammlung festgelegten Einlösewert.

Die Speisung des Gutpunktefonds erfolgt gemäss dem Total der Jahresgutpunktliste, multipliziert mit einem vom Verbandsvorstand festgelegten Wert.

Das Vermögen des Gutpunktefonds wird durch den Verbandskassier verwaltet. Das Vermögen ist zinsbringend anzulegen.

Die Jahresrechnung des Gutpunktefonds unterliegt der Revision durch die Rechnungsprüfungs-Kommission und ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.



5. Einlösung

Die Einlösung der Gutpunkte kann vom 1. Februar bis zum 30. November erfolgen.

Der Schütze hat zusammen mit seinem Antrag auf Auszahlung der Gutpunkte seine Bankverbindung bekanntzugeben. Eine Auszahlung an eine Sektion erfolgt nur mit dem schriftlichen Einverständnis der jeweiligen Schützen.

Der Gutpunkteverwalter verbucht die eingelösten Gutpunkte im Gutpunkteverzeichnis und leitet die Abrechnung zur Auszahlung an den Verbandskassier weiter.

Barauszahlungen im Todesfall von Schützen sind nur auf Gesuch hin an die Erbberechtigten möglich.

6. Verfall

Gutpunkte, die drei Jahre nach dem Austritt eines Schützen aus einer ZSAV-Sektion nicht eingelöst werden, verfallen zu Gunsten des Gutpunktefonds. Die gleiche Frist gilt beim Todesfall eines Schützen.

Beim Wiedereintritt als Aktivmitglied in eine ZSAV-Sektion innerhalb von drei Jahren werden die beim Austritt stehengebliebenen Gutpunkte dem Schützen wieder gutgeschrieben.

6.2 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist ein Solidaritätsbeitrag und wird von allen dem EASV gemeldeten Aktiv-A-Mitgliedern erhoben.

Die Interessengruppen (z.B. ZSAMV und Veteranenvereinigung) sind nur für Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören, beitragspflichtig.

Die Rechnungsstellung erfolgt an die Sektionen.

6.3 Ausgaben

Aus der Verbandskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Kostenanteil Nachwuchsausbildung
- Waffensubventionen an Sektionen
- Startkapital an neu gegründete Sektionen
- Verwaltungskosten ZSAV
- Sitzungsgelder, Spesenentschädigung an Funktionäre (gemäss sep. Reglement)
- Spenden, Schenkungen
- Kosten für verschiedene Ressorts

6.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZSAV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen des ZGB und des StGB.

6.5 Offizielle Organ

Offizielles Organ des ZSAV ist die Webseite des ZSAV.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch die ordentliche Delegiertenversammlung vom 1. März 2014 in Aarau genehmigt und tritt ab diesem Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Beschlüsse.

7.2 Änderungen

04.03.2023 Artikel 6. Bezeichnung Alt: Aktivmitglied, Neu Aktiv-A-Mitglied

ZENTRAL-SCHWEIZER ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBAND

Präsident
Guido Wetli

Sekretär
Esther Hochuli